

Curriculum Sekundarstufe Berufsbildung

Fachbereich

Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe

Bachelorstudium

Gemeinsam eingerichtetes Studium der Pädagogischen
Hochschulen Wien und Niederösterreich

Inhalt

1 Verzeichnis der Abkürzungen	3
2 Präambel	4
3 Bezeichnung und Gegenstand des Studiums	7
4 Qualifikationsprofil	8
4.1 Ziel des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule.....	8
4.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden	8
4.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)	8
4.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept	10
4.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen	10
4.6 Bachelorniveau	13
4.7 Rahmenprinzipien bei interinstitutioneller curricularer Kooperation.....	13
5 Allgemeine Bestimmungen	14
5.1 Dauer und Umfang des Studiums	14
5.2 Beschreibung der fachlichen Eignung als Zulassungsvoraussetzung für das konkrete Studium.....	14
5.2.1 Allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände.....	14
5.2.2 Fachtheoretische Unterrichtsgegenstände.....	14
5.2.3 Fachpraktische Unterrichtsgegenstände.....	15
5.3 Hinweis auf die Verordnung des Hochschulkollegiums zu Zulassungsvoraussetzungen und Eignungsverfahren	16
5.4 Hinweis auf die Verordnung des Rektorats zu den Reihungskriterien.....	17
5.5 Studienleistung im European Credit Transfer and Accumulation System	17
5.6 Beschreibung der im konkreten Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen	18
5.7 Auslandsstudien/Aussagen zur Mobilität im Studium.....	20
5.8 STEOP – Studieneingangs- und Orientierungsphase.....	20
5.9 Pädagogisch-Praktische Studien – Beschreibung des Konzepts inklusive Nachweis der erforderlichen ECTS-Credits ...	21
5.10 Bachelorarbeit.....	21
5.11 Abschluss und akademischer Grad des Bachelorstudiums	21
5.12 Prüfungsordnung	22
5.13 In-Kraft-Treten	27
5.14 Übergangsbestimmungen	27
6 Aufbau und Gliederung des Studiums	28
6.1 Studienfachbereiche und Studienarchitektur	28
6.2 Verteilung der EC im Studium	29
6.2.1 Angaben zur Gesamtverteilung im ECTS	29
6.2.2 Angaben zur Verteilung der ECTS-Credits auf die Studienfachbereiche (SFB) und Semester.....	29
6.3 Modulübersichten.....	30
6.3.1 Modulübersicht Bildungswissenschaftliche Grundlagen.....	30
6.3.2 Modulübersicht Fachwissenschaften	31
6.3.3 Modulübersicht Fachdidaktik	33
6.3.4 Modulübersicht Pädagogisch-Praktische Studien	35
6.4 Studienverlauf – Voraussetzungsketten	36

1 Verzeichnis der Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
AG.....	Arbeitsgemeinschaft
BAC	Bachelor
BEd	Bachelor of Education
bStd	betreute Stunden
BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
DA.....	Duale Berufsausbildung
EC.....	European Credit
ECTS	European Credit Transfer System
EX	Exkursion
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
HG	Hochschulgesetz
HZV.....	Hochschulzulassungsverordnung
IBA	integrative Berufsausbildung
LVA-Art	Lehrveranstaltungsart
npi.....	nicht prüfungsimmanent
P-Art.....	Prüfungsart
pi.....	prüfungsimmanent
PK	Praktikum
PPS.....	Pädagogisch-Praktische Studien
SE	Seminar
SFB.....	Studienfachbereich
STEOP.....	Studieneingangs- und Orientierungsphase
SWSt.....	Semesterwochenstunden
TG.....	Technik und Gewerbe
TU	Tutorium
UE.....	Übung
uStd	unbetreute Stunden
VO.....	Vorlesung

Erläuterung zur Modulbezeichnung

B-1-3

B = Bachelor

1 = 1. Semester

3 = 3. Modul im 1. Semester

2 Präambel

Das Bachelorstudium für die Sekundarstufe Berufsbildung **Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe** an der Pädagogischen Hochschule Wien und Pädagogische Hochschule Niederösterreich vermittelt fundiertes auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendes Fachwissen sowie umfassende Unterrichts- und Erziehungskompetenzen. Neben bildungswissenschaftlichen, fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und pädagogisch praktischen Inhalten sowie Inhalten aus den standortspezifischen Schwerpunkten kommt den Bereichen der selbstreflektierenden, professionsorientierten Persönlichkeitsarbeit und der Stärkung von Selbst-, Sozial- und Systemkompetenz besondere Bedeutung zu.

Das Curriculum setzt auf profilbildende Kompetenzen wie auch auf strukturelle und hochschul-mathematische Anforderungen.

Zentrales Anliegen der Ausbildung ist die Professionalisierung der Studierenden, insbesondere die Berücksichtigung der EPIK-Domänen (Reflexions- und Diskursfähigkeit, Differenzfähigkeit, Kooperation und Kollegialität, Professionsbewusstsein, Personal Mastery) auf Basis einer inklusiven Werthaltung unter Berücksichtigung der Diversitätsdimensionen. Es wird Bezug auf das duale Ausbildungssystem (wechselseitige beziehungsweise sich ergänzende schulische und betriebliche Ausbildung) genommen.

Das Kompetenz- und Anforderungsprofil folgt dem Paradigmenwechsel vom Lehren zum Lernen im Kontext der Professionalisierung.

Das Curriculum orientiert sich an den Leitlinien der Pädagogischen Hochschule Wien:

- Impulsgebende und bedarfsorientierte Bildungsangebote
- Persönlichkeitsorientierte Professionsbildung
- Forschungsgeleitetes praxisbasiertes Lehren und Lernen
- Diversitätsfokussierte Potenzialbildung
- Nachhaltige Internationalisierung

Vorbemerkungen zu den einzelnen Studienfachbereichen

In den Modulen des Studienfachbereichs "allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen" beschäftigen sich die Studierenden mit den Fragen des Berufs und der professionellen Entwicklung, den schulischen Bedingungen für Lernen und Lehren, grundlegenden Theorien der Berufsbildung und der Berufsbildungsforschung, der allgemeinen Didaktik sowie mit den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Ziel ist es, dass Studierende nach Absolvierung der Module über Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes der Bildungs- und Berufsbildungsforschung und deren Methoden verfügen und kritisch und begründend zu zentralen Fragen im schulischen Kontext Stellung nehmen können. Die Module dienen als Vorbereitung auf die komplexen Erfordernisse pädagogischen Handelns im schulischen Kontext und zeigen Studierenden die Möglichkeiten aber auch die Grenzen von Bildung und Erziehung.

Die Besonderheit im Curriculum der Sekundarstufe Berufsbildung für DA/TG drückt sich aus in

- einer speziellen Aufteilung der Fachdidaktik (Fachdidaktik allgemein, Fachdidaktik der Berufsfelder und Fachdidaktik der verwandten Berufe),
- einer theorie- und evidenzbasierten Neubegründung des Verhältnisses von Fachdidaktik, empirischer Lernforschung und Bildungsphilosophie,
- einem Konzept der Beziehung zwischen einzelnen fachwissenschaftlichen (einschließlich bildungswissenschaftlichen und philosophischen) Angeboten, den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und den Pädagogisch-Praktischen Studien.

Pädagogisch-Praktische Studien

Pädagogisch-Praktische Studien sind über den gesamten Studienverlauf verankert, stehen in Verbindung mit dem eigenen Unterricht der Studierenden und verknüpfen theoretische, unterrichtsrelevante Inhalte und pädagogisch-praktische Anteile miteinander. Die Module der Pädagogisch-Praktischen Studien in den aufeinanderfolgenden Semestern bauen aufeinander auf, verbinden die allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen, die Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und den Fachbereich des jeweiligen Berufsfeldes und unterstützen damit einen Kompetenzzuwachs der Studierenden. Die Pädagogisch-Praktischen Studien an einem Schulstandort dienen der Orientierung im Berufsfeld, der konkreten Umsetzung von methodisch-didaktischen Überlegungen, dem Erfassen von Schulqualität und Maßnahmen der Schulentwicklung, dem Erproben der vielfältigen Aufgabebereiche von Lehrpersonen und mindestens einmaliger Erfahrungen inklusiver Pädagogik. Sie werden in Kooperation von Hochschule und Schule theoriebasiert reflektiert. Dabei geht es nicht nur um eine fachliche Unterstützung, sondern auch um eine psychosoziale Begleitung. Ergänzend und unterstützend sind Kompetenztrainings und Reflexionsangebote an der Hochschule.

Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Die fachwissenschaftliche Vertiefung ist in den Modulen der fachwissenschaftlichen Erweiterung des jeweiligen Berufsfeldes und den aktuellen Themen des eigenen Berufs verankert. Zur Vermittlung und Vertiefung des Fachwissens ist die Fachdidaktik in den Modulen der allgemeinen Fachdidaktik, der Fachdidaktik der Berufsfelder und der Fachdidaktik der verwandten Berufe abgebildet. In den neun Berufsfeldern werden alle Lehrberufe der dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe abgebildet.

In den Modulen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik sind das für das jeweilige Berufsfeld zutreffende Fachwissen und die Fachdidaktik verankert. In den ersten beiden Semestern werden die Grundlagen zu diesen Bereichen in den Basismodulen gelegt. Im Anschluss folgt in den Semestern 3 und 4 eine Spezialisierung und im 7. und 8. Semester eine Vertiefung im Berufsfeld. In den Semestern 5 bis 8 werden Schwerpunkte im Bereich Forschung und Diversität gesetzt.

Berufsfelder und Berufsfelddidaktik

In den Berufsfeldern werden sämtliche Lehrberufe der dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe abgebildet. Der Hauptfokus der Berufsfelder liegt im Erwerb von spezifischen Fachkenntnissen und Fertigkeiten und den dafür erforderlichen Arbeitsweisen. Die Studierenden erwerben in den dafür vorgesehenen Modulen die wissenschaftlichen, fachdidaktischen und förderdiagnostischen Grundlagen, die sie befähigen, für Jugendliche und Erwachsene bestmögliche Lernbedingungen zu schaffen und sie in ihren individuellen Lern- und Entwicklungsprozessen professionell zu unterstützen und zu begleiten.

Studierende erwerben und vertiefen Gestaltungs- und Vermittlungskompetenz, die sie befähigen, entsprechende Lernumgebungen zu organisieren. Die Studierenden setzen sich kritisch mit aktueller Forschung und Unterrichtspraxis des jeweiligen Berufsfeldes auseinander. In den ersten Semestern vertiefen die Studierenden ihr fachwissenschaftliches und entwickeln ihr fachdidaktisches Verständnis und lernen altersadäquate Vermittlungsmethoden für das jeweilige Berufsfeld kennen.

Darauf aufbauend planen, reflektieren und evaluieren die Studierenden in Aktionsforschungsprojekten Lernumgebungen. Im Rahmen eines transdisziplinären Moduls (Diversität und Individualisierung) setzen Studierende soziale Projekte mit internen und/oder externen Partnern um, die insbesondere verantwortungsbewusstes Handeln und soziales Engagement fördern sollen. Die Studierenden werden angehalten, Erziehungs- und Bildungsprozesse aus einer gesellschaftskritischen Perspektive zu beurteilen.

Der Schwerpunkt der fachsprachlichen Bildung umfasst die Bereiche Text- und Informationskompetenz und Englisch als Fachsprache (CLIL) im jeweiligen Berufsfeld. Die Verknüpfung der fachsprachlichen Bildung erfolgt mit den Informationstechnologien und den ökonomischen Bereichen der Berufsbildung.

Die 9 Berufsfelder gliedern sich in:

- Technik, Gewerbe und Industrie
- Bau- und Baunebengewerbe
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Kunst, Design und Gestaltung
- Angewandte Chemie und Biotechnologie
- Wirtschaft und Gesellschaft sowie angewandte Ökonomie und Soziales
- Gesundheit, Bewegung, Ernährung und Schönheit
- Tourismus, Gastronomie und Lebensmittel
- Dienstleistung

Im Fachbereich der dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe werden folgende Fächerbündel abgedeckt:

- Fächerbündel für "allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände"
- Fächerbündel für "fachtheoretische Unterrichtsgegenstände" im jeweiligen Berufsfeld
- Fächerbündel für "fachpraktische Unterrichtsgegenstände" im jeweiligen Berufsfeld

Querschnittsmaterie "personenbezogene überfachliche Kompetenz"

Personenbezogene überfachliche Kompetenzen im Sinne von Selbst-, Sozial- und Systemkompetenz sind im Curriculum in eigenständigen Pflichtveranstaltungen in den Modulen der Pädagogisch-Praktischen-Studien zu finden. Hier wird neben selbsterfahrungsorientierten Angeboten in den STEOP-Modulen im weiteren Verlauf des Studiums in Seminarangeboten praxisbegleitend mit professionellen Handlungsstrategien (Präsenz, Stimme, Beziehungsarbeit, Kommunikation, Gruppenführung, Konfliktlösung etc.) gearbeitet. Die selbstreflektierende, ressourcenorientierte Integrationsarbeit aller Studienfachbereiche in der Verknüpfung mit den Praxiserfahrungen findet vom 2. bis zum 8. Semester in kleinen heterogenen Teams von Studierenden in personenbezogenen überfachlichen Coachinggruppen im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt.

Querschnittsmaterie "Diversitäts- und Genderkompetenz"

Diversitäts- und Genderkompetenz sind in den Modulen aller Bereiche (allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen, Fachwissenschaft und Fachdidaktik, Pädagogisch-Praktische-Studien) verankert und sind in über 20 Modulen abgebildet. Je ein ganzes Modul der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen und der Fachdidaktik widmet sich dem Thema "Diversität – Intersektionalität – Interreligiosität – Inklusion".

3 Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Die Pädagogische Hochschule bietet mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung für den Fachbereich der dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe an. Es findet eine Gliederung nach Fächerbündeln und Berufsfeldern statt.

Unter "Lehramt" ist die mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums im Umfang von 240 ECTS-Credits (oder eines Studiums gemäß § 38 a HG) in Verbindung mit einem Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung eines Lehrendenberufs zu verstehen.

Vom Erfordernis des Masterstudiums ist für die Lehramter mit dem Fächerbündel "fachpraktische Unterrichtsgegenstände" gemäß § 14 Zi 1 der HCV 2013 abzusehen. Das Masterstudium kann aber optional absolviert werden.

4 Qualifikationsprofil

4.1 Ziel des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Das Studium verfolgt nach § 42 Abs. 1a HG 2005 das Ziel, das den Absolventinnen und Absolventen grundlegende allgemeine und spezielle pädagogische Kompetenzen, fachliche und didaktische Kompetenzen, inklusive und interkulturelle Kompetenzen, soziale Kompetenzen und Beratungskompetenzen vermittelt werden. Das Professionsverständnis ist zu berücksichtigen sowie ein Verständnis für die Bildungsaufgabe zu fördern. Es sind die personalen und systemischen Kompetenzen sowie die Kompetenzen zur Umsetzung der Schulpartnerschaft zu fördern.

4.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums ist mit einem Lehramt im Sinne des § 2 HCV 2013 verbunden.

An der Pädagogischen Hochschule Wien können Qualifikationen in folgenden standortspezifischen Berufsfeldern erworben werden:

- Technik, Gewerbe und Industrie
- Bau- und Baunebengewerbe
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Kunst, Design und Gestaltung
- Angewandte Chemie und Biotechnologie
- Wirtschaft und Gesellschaft sowie angewandte Ökonomie und Soziales
- Gesundheit, Bewegung, Ernährung und Schönheit
- Tourismus, Gastronomie und Lebensmittel
- Dienstleistung

Im Fachbereich der dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe werden folgende Fächerbündel angeboten:

- Fächerbündel für "allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände"
- Fächerbündel für "fachtheoretische Unterrichtsgegenstände" im jeweiligen Berufsfeld
- Fächerbündel für "fachpraktische Unterrichtsgegenstände" im jeweiligen Berufsfeld

4.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor- bzw. Bachelor- und Masterstudiums ist mit einem Lehramt im Sinne des § 2 Zi 1 HCV 2013 verbunden. Durch ihre curriculare Struktur und ihre inhaltliche Ausrichtung erfüllen das Bachelor- bzw. Bachelor- und Masterstudium die Anforderungen gem. Anlage 2 zu § 38 der Dienstrechtsnovelle 2013 Pädagogischer Dienst.

Die im Schulorganisationsgesetz BGBl. 242/1962 i. d. g. F. genannten Aufgaben lt. §§ 46, 52, 58 und 65 der Berufsschule sowie der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sind entsprechend berücksichtigt. Bei der Erstellung des Curriculums wurden die Lehrpläne der Berufsschulen sowie der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen herangezogen. Die Absolventinnen und Absolventen sind mit den Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Berufsschule sowie der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vertraut. Sie sind auf Lehren und Lernen vorbereitet und können ihr pädagogisches Handeln theoriegeleitet begründen.

Die Pädagogische Hochschule Wien folgt in ihren Curricula dem Anspruch, den Erfordernissen des Arbeitsmarktes (der Schulen) bestmöglich zu entsprechen:

- Die inhaltliche Erarbeitung der Curricula erfolgte in einem offenen Prozess, in den alle maßgeblichen Stakeholder (Mitarbeiter/innen des Stadtschulrates für Wien, des Landesschulrates für Niederösterreich, Schulleiter/innen, Expert/innen der Wirtschaft und Wissenschaft, Institutsleiter/innen und Studiengangskoordinator/innen der Partnerhochschulen aus ganz Österreich ...) eingebunden waren.
- Die bestehenden Lehrpläne der Berufsschulen und der Schulen für Technik und Gewerbe wurden analysiert und der curricularen Konzeption zugrunde gelegt.
- Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über Schule und Unterricht wurden systematisch berücksichtigt.

Auf der Grundlage dieser Maßnahmen wurden in den Curricula die entsprechenden Qualifikationen sowie Kompetenzen festgelegt.

Die Schwerpunktsetzungen der Pädagogischen Hochschule Wien entsprechen den Erfordernissen und Bedürfnissen zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Bildungssystems in der Bildungsregion.

4.4 Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

Der den Studien an der Pädagogischen Hochschule Wien zugrunde liegende Katalog von Grundkompetenzen verweist auf eine intensive Auseinandersetzung mit dem in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung international und national intensiv diskutierten Konzept der Kompetenzorientierung und der Erforschung sowie Formulierung von Standards und Domänen in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (vgl. z. B. Eder, Gastager & Hofmann 2006, Freudenthaler & Specht 2006, Klieme et al. 2003, Oser, 1997 2001, Oser & Oelkers 2001, Schratz et al. 2007, Terhart 2002, 2003, 2006, Weinert 2001, http://europe.eu.int/comm/dgs/-education_culture, http://ec.europa.eu/education/policies/2010/doc/keyrec_de.pdf).

Professionelle Handlungskompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern erfordern motivationale, volitionale und soziale Bereitschaften und Fähigkeiten. Durch die modulare Gestaltung der Studien soll deren Entwicklung gefördert werden. Die studiengang- und studienfachbereichsübergreifende Organisation des Studiums unterstützt dabei die Bildung des professionellen Habitus der Pädagoginnen und Pädagogen. Im Curriculum der Pädagogischen Hochschule Wien wird durch eine Vernetzung systematischen Bildungs- und Begründungswissens mit reflektiertem Erwerb von Handlungsstrategien ein wissenschaftlicher Zugang angestrebt.

Die Kompetenzorientierung unterstützt in einem umfassenden Evaluierungs- und Entwicklungskonzept die Vernetzung von Aus-, Fort-, Weiterbildung und Forschung.

Didaktische und mathetische Konzepte des forschenden Lernens vermitteln eine grundlegende wissenschaftliche Bildung, wobei auf der Bachelorstufe methodisch-wissenschaftliches Denken und auf der Masterstufe wissenschaftliche Vertiefung vorgesehen ist.

Die sinnvolle Integration des Selbststudiums wird in das didaktische Gesamtkonzept von Modulen integriert. Dazu erhalten Studierende Unterstützung in unterschiedlichen Formen, wobei damit die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden unterstützt und Selbststeuerungsprozesse umgesetzt werden sollen. Möglichkeiten der Individualisierung werden durch Wahlangebote geschaffen.

Leistungsbewertungen sind Teil des Lehr- und Lernkonzepts und stehen im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Kompetenzen.

Die kompetenzorientierte Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen erfordert, dass Studierende die formulierten Lernergebnisse erreichen und ihre Kompetenzen bei der Leistungsüberprüfung nachweisen können. Prüfungen enthalten Indikatoren, die auf den Kompetenzerwerb hinweisen.

Die Instrumentarien, die das Niveau einer Leistung einschätzen helfen, sind Gegenstand kontinuierlicher Entwicklung an der Pädagogischen Hochschule, die sowohl Selbsteinschätzungen mit einbeziehen als auch modulübergreifend angewendet werden können.

4.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Das Professionsverständnis und die damit verbundenen Einstellungen, Haltungen und professionellen Kompetenzen von angehenden Pädagoginnen und Pädagogen werden in wissenschaftlich fundierter Theorie- und Praxisausbildung (Bachelor, Master) grundlegend erworben und durch Berufserfahrung ständig weiter entwickelt und vertieft. Es handelt sich damit um einen anhaltenden Prozess der Kompetenzentwicklung, in dem eine theoriegeleitete Reflexion im Zentrum steht.

Absolventinnen und Absolventen erwerben im Bachelorstudium grundlegende und im Masterstudium aufbauende Kompetenzen gemäß den Dublin-Deskriptoren in folgenden Bereichen:

ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE KOMPETENZ

Absolventinnen und Absolventen ...

... kennen die theoretischen wissenschaftlichen Grundlagen.

... verfügen über Kenntnisse in psychologischen und soziologischen Theorien der Entwicklung und der Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen, in der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden, in der Motivation sowie in den Lernkompetenzen und in der Bedeutung des Sozialen Lernens.

... verstehen erziehungswissenschaftliche Theorien, Begriffe und Methoden und sind in der Lage diese zu differenzieren.

... kennen die historische Entwicklung der Bildungsinstitutionen, wissen über nationale und internationale Entwicklungen im Bildungswesen Bescheid.

... verfügen über die Fähigkeit Erziehungs- und Bildungsprozesse aus einer gesellschaftskritischen Perspektive zu beurteilen.

... haben ein hohes Maß an Diagnose-, Vermittlungs- und Förderkompetenz und sind in der Lage, Differenzierung und Individualisierung aus pädagogischer Sicht zu realisieren.

... sehen die von ihnen begleiteten Lernenden als verantwortlich für ihr eigenes Lernen und wissen, wie sie diese dabei unterstützen.

... sehen es als Grundprinzip an, lernergebnisorientiert zu handeln und Mitverantwortung für Lernergebnisse zu übernehmen. Sie verstehen sich selbst als lebensbegleitend Lernende und fördern entsprechende Einstellungen und Kompetenzen bei den von ihnen betreuten Lernenden.

... sind sich der Verantwortung ihres beruflichen Handelns bewusst, legen eine wertschätzende Beziehungskultur ihrem beruflichen Handeln zugrunde und haben ein berufliches Ethos im Hinblick auf ihr pädagogisches Handeln entwickelt.

... können die Vielfalt der Medien entsprechend dem aktuellen Stand der informationstechnologischen und mediendidaktischen Entwicklung situationsadäquat im pädagogischen Handlungsfeld einsetzen.

... sind in der Lage, sich Informationen zu beschaffen und diese auf ihre Relevanz zu überprüfen (Wissensmanagement).

... können ihre fundierten Kenntnisse der Kompetenzdiagnostik sowie Lernstands- und Leistungsmessungen vor dem Hintergrund theoretischer Entwicklungskonzepte als Basis von Förderung und Leistungsbewertung einsetzen.

... können Lernprozesse initiieren und auf Basis ihres reichhaltigen methodisch-didaktischen Repertoires, das unterschiedliche Arbeits-, Sozial- und Präsentationsformen umfasst, situationsadäquat planen, handeln, reflektieren und evaluieren. Sie können im fächerübergreifenden Zusammenwirken entsprechende Unterrichtsprinzipien umsetzen und sind in der Lage Rahmenbedingungen für die Entfaltung kreativer Potenziale zu schaffen.

... verfügen über eine inklusive Wertehaltung und können diese im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien flexibel und situationsgerecht einsetzen.

FACHLICHE UND DIDAKTISCHE KOMPETENZ

Absolventinnen und Absolventen ...

... können Unterrichtsprozesse in den für sie relevanten Fachwissenschaften mit wissenschaftlich fundierten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten strukturiert vorbereiten und durchführen.

... können Unterrichtsprozesse strukturiert beobachten, protokollieren und reflektieren.

... können eine vertrauensvolle Beziehung zu den Lernenden aufbauen.

... können die Verantwortung für die Planung, Organisation und Durchführung von Unterrichtsabläufen übernehmen.

... können den Leistungsstand, das soziale Verhalten und die Arbeitshaltung von Lernenden unter Berücksichtigung der Diversitätsdimensionen beobachten, analysieren und die Ergebnisse in ihrem Unterricht berücksichtigen.

... sind in der Lage, Rückmeldungen zum Unterricht anzunehmen, zu reflektieren und in zukünftigen Unterrichtseinheiten zu berücksichtigen.

... können Unterricht unter Berücksichtigung der Heterogenität der Schüler/innen (z. B. Herkunft, Leistungsstand, Geschlecht, Interessen) und der gesellschaftlichen Herausforderungen in Bezug auf Interkulturalität und Inklusion unter Anleitung planen und in der schulischen Praxis durchführen, reflektieren und evaluieren.

DIVERSITÄTS- UND GENDERKOMPETENZ

Absolventinnen und Absolventen ...

... werden durch ihr Wissen um die Diversität und Intersektionalität ihres pädagogischen Handlungsfeldes in die Lage versetzt, Möglichkeiten und Grenzen ihres Handelns zu erkennen.

... nehmen die Vielfalt der Lernenden unter Berücksichtigung der Diversitätsdimensionen (Gender, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, Migration, Mehrsprachigkeit, psychische/physische Fähigkeiten, Religion/Weltanschauung) differenziert wahr und erkennen sie als Ressource für ihr pädagogisches Handeln.

... haben fundierte wissenschaftliche Kenntnisse zu Diversität und Intersektionalität und setzen inklusive Bildungsprozesse in Gang.

... sind in der Lage, Lernende gemäß ihrer jeweiligen Möglichkeiten angemessen zu fördern.

... sind sich der Gefahr stereotyper Zuschreibungen bewusst, können damit reflektiert umgehen und wirken diesen durch inklusive und diversitätssensible Bildungsprozesse entgegen.

... sind hinsichtlich Bildungsbenachteiligung sowie fehlender Bildungsmotivation sensibilisiert und können präventive Strategien anwenden.

... können Diversität wahrnehmen, verstehen und dementsprechend pädagogische (Lern-)Settings planen, realisieren und reflektieren.

PÄDAGISCH-PRAKTISCHE KOMPETENZ

Absolventinnen und Absolventen ...

... können theoretisches Wissen in der Schulpraxis umsetzen.

... können den Unterricht ausgehend von den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus den bildungswissenschaftlichen Grundlagen, der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik planen, durchführen und evaluieren.

... können didaktische Prozesse gemäß den individuellen Anforderungen der Lernenden unter besonderer Berücksichtigung kultureller und sprachlicher Diversität gestalten.

... sichern Ergebnisse, reflektieren diese und können daraus Maßnahmen für die Unterrichtsgestaltung entwickeln und eigenverantwortlich umsetzen.

... können didaktische Maßnahmen aus inklusiven Bildungskonzepten in der Unterrichtspraxis einsetzen.

... können ihr pädagogisches Handeln kriteriengeleitet reflektieren und aus ihren Erfahrungen Konsequenzen für die Unterrichtspraxis ziehen.

... kennen Strategien der Schulentwicklung und können diese den Anforderungen des Schulstandortes entsprechend in ihre Unterrichtspraxis integrieren.

SOZIALE KOMPETENZ

Absolventinnen und Absolventen ...

... verfügen über theoretisches Wissen über soziale Beziehungen und Teamarbeit, die sie zum Aufbau, zur Gestaltung und Förderung vertrauensvoller und wertschätzender Beziehungen zu allen Schulpartnern (Lernende, Kolleginnen und Kollegen, Dienstgeber, Schulaufsicht, Eltern/Erziehungsberechtigte, Betriebe und Wirtschaft) nutzen.

... tragen durch ihr theoriegeleitetes Handeln zur gelingenden Kommunikation und aktiven Kooperation innerhalb der Institution, des institutionellen Umfeldes und der social & professional communities bei.

... haben fundierte Kenntnisse und reflektierte Erfahrungen zu kooperativen Arbeitsformen und Dynamiken in professionellen Lerngemeinschaften und können soziale Kompetenz bei Lernenden insbesondere zum Arbeiten in Gruppen fördern.

... verfügen über Kompetenzen zum Umgang mit Konflikten und zur Prävention von Gewalt.

PROFESSIONSVERSTÄNDNIS

Absolventinnen und Absolventen ...

... verstehen ihre Profession als dynamisch, interdisziplinär und als sich ständig weiterentwickelnd und stehen mit den "professional & scientific communities" in Kontakt.

... haben die Bereitschaft und Fähigkeit, ihre Lernbiografie zu reflektieren, ihre Persönlichkeit, ihr Rollenverständnis und ihre Professionskompetenzen kontinuierlich weiter zu entwickeln.

... sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

... sind in der Lage, ihre Belastungsfähigkeit im Berufsalltag einzuschätzen und kennen Strategien, mit Belastungen umzugehen.

... sind in der Lage, sich an der Weiterentwicklung ihrer Institution im Sinne einer lernenden Organisation zu beteiligen, arbeiten konstruktiv an Veränderungsprozessen mit und wissen um das Zusammenwirken der Bereiche Unterricht, Personal und Organisation als Voraussetzung für nachhaltige Qualitäts- und Schulentwicklung.

... können teamorientiert agieren und nehmen ihre Teilverantwortung für die Institution und das Gelingen der Schulpartnerschaft wahr.

... verfügen über fundierte Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz und können diese situationsadäquat und kooperativ einsetzen.

... können Lernende und Eltern/Erziehungsberechtigte hinsichtlich unterschiedlicher Bildungsverläufe und -übergänge sowie im Sinne der Berufsorientierung beraten.

... können Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bildungswesen kompetent beurteilen und die Ergebnisse in ihr professionelles Handeln einbeziehen.

... kennen die gesetzlichen Grundlagen des österreichischen Bildungssystems und handeln gesetzeskonform.

... beherrschen notwendige administrative Tätigkeiten im Bereich ihres pädagogischen Handlungsfeldes und führen diese verantwortungsbewusst durch.

... verfügen über ein hohes Maß an Selbstorganisation innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches sowie des institutionellen Umfeldes.

4.6 Bachelorniveau

Bachelor-Abschlüsse (Qualifikationen, die den Abschluss des ersten Zyklus bezeichnen) werden an Studierende verliehen, die

... in einem Fächerbündel des jeweiligen Berufsfeldes das Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf ihre generelle Sekundarstufe und Berufsbildung inklusive Berufspraxis aufbaut und darüber hinausgeht und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Literatur, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Fächerbündel und Berufsfeld anknüpft;

... ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, das von einem professionellen Zugang zu ihrer Arbeit oder ihrem Beruf zeugt, und die über Kompetenzen verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen in ihrem Fächerbündel und Berufsfeld demonstriert werden;

... die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Fächerbündels und Berufsfeldes) zu sammeln und zu interpretieren um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen;

... Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl Expertinnen und Experten als auch allen Formen von heterogenen Gruppen vermitteln können;

... die Lernstrategien entwickelt haben, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmaß an Autonomie fortsetzen zu können.

4.7 Rahmenprinzipien bei interinstitutioneller curricularer Kooperation

Das Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung wird durch ein gemeinsam eingerichtetes Studium und in Kooperation an der Pädagogischen Hochschule Wien und der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich angeboten.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Dauer und Umfang des Studiums

Die Gliederung in Bachelor- sowie Bachelor- und Masterstudium orientiert sich an der Bologna-Struktur, wobei das Bachelorstudium als Zulassungsvoraussetzung zu einem Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes einen Arbeitsaufwand von 240 ECTS-Credits und eine Dauer von acht Semestern umfasst.

5.2 Beschreibung der fachlichen Eignung als Zulassungsvoraussetzung für das konkrete Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Eignung zum Bachelorstudium lt. HZV § 3 Abs. 1 Z 1 – 3 und Abs. 2 sowie § 10 HZV und eine facheinschlägige Berufspraxis von mindestens drei Jahren gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. d HZV. Für Absolventinnen und Absolventen einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule ist die facheinschlägige Berufspraxis im Ausmaß von mindestens zwei Jahren nachzuweisen.

5.2.1 Allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände

Für das Fächerbündel "allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände" gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a gilt als einschlägige berufsbildende höhere Schule eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.

Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a gilt

- a) eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht,
- b) der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen,
- c) eine Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich rechtlichen Berufsvertretungen, insofern die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind.

5.2.2 Fachtheoretische Unterrichtsgegenstände

Für das Fächerbündel "fachtheoretische Unterrichtsgegenstände" der dualen Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b gilt als einschlägige berufsbildende höhere Schule eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.

Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b gilt

- a) eine Lehrabschlussprüfung oder eine Meisterprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht,
- b) der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht,
- c) der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen,
- d) eine Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich rechtlichen Berufsvertretungen, insofern die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind.

Für das Fächerbündel "fachtheoretische Unterrichtsgegenstände" in Technik und Gewerbe gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b gilt als einschlägige berufsbildende höhere Schule eine im SchOG genannte berufsbildende höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.

Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b gilt

- a) eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht,
- b) der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen,
- c) eine Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich rechtlichen Berufsvertretungen, insofern die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind.

5.2.3 Fachpraktische Unterrichtsgegenstände

Für das Fächerbündel "fachpraktische Unterrichtsgegenstände" der dualen Berufsausbildung sowie in Technik und Gewerbe gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. c gilt als einschlägige Meisterprüfung eine Meisterprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht.

Als einschlägige Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. c gilt

- a) eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach Fachwissenschaft des Berufsfeldes, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt,
- b) eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung im jeweiligen Fachbereich, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt,
- c) eine Befähigungsprüfung bzw. Konzessionsprüfung nach früheren Bestimmungen, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt,
- d) der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern die betreffenden Ausbildungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Meisterprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind,
- e) der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen.

5.3 Hinweis auf die Verordnung des Hochschulkollegiums zu Zulassungsvoraussetzungen und Eignungsverfahren

Das Hochschulkollegium hat die Anforderung an die persönliche, leistungsbezogene, fachliche, künstlerische und pädagogische Eignung gem. § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3, § 5 Abs. 2 und § 10 HZV durch Verordnung festzulegen und im Mitteilungsblatt der PH Wien (<http://www.phwien.ac.at/index.php/die-ph-wien/mitteilungsblatt>) und der PH Niederösterreich (<https://www.ph-noe.ac.at/wir-ueber-uns/mitteilungsblatt.html>) zu veröffentlichen.

Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts ist die allgemeine Universitätsreife sowie die Eignung zum Studium.

Die allgemeine Eignung zum Bachelorstudium umfasst:

1. persönliche und leistungsbezogene Eignung, insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation sowie der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher Sprache sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen oder Kommunikationsformen)

- psychischen Belastbarkeit
- Selbstorganisationsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit

2. fachliche und künstlerische Eignung wie im Curriculum für das jeweilige Studium nach alters-, fach- oder schwerpunktspezifischen Kriterien festgelegt.

3. pädagogische Eignung nach professionsorientierten Kompetenzen wie den

- didaktischen
- sozialen
- inklusiven
- interkulturellen Kompetenzen
- Diversitäts- und Genderkompetenz
- Beratungskompetenzen.

Bei Bedarf können Eignungs- und Beratungsgespräche geführt und spezielle Eignungsfeststellungen angewendet werden. Die Feststellung der Eignung kann auch in Form von Nachweisen erfolgen, die von der Aufnahmewerberin/dem Aufnahmewerber vorgelegt werden.

Als Nachweis der Eignung gilt gem. § 11 Abs. 1- 2 HZV jedenfalls eine Bestätigung über eine anlässlich der Begründung des Lehrer-Dienstverhältnissen nach dienstrechtlichen Bestimmungen geführte Eignungsfeststellung, sofern das Vorliegen der nach der HZV festgelegten Eignungsanforderungen überprüft und in dieser bescheinigt wurde.

Es ist vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Assistenz, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher) vorzusehen. (§ 5 Abs. 3 HZV)

Vor der Durchführung des Eignungsverfahrens steht der Aufnahmewerberin/dem Aufnahmewerber ein wissenschaftlich fundiertes Selbsterkundungsverfahren zur Abklärung der Eignung für den Lehrendenberuf zur Verfügung. Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren setzt den Nachweis der Absolvierung dieses Selbsterkundungsverfahrens – nicht jedoch die Offenlegung der Ergebnisse – voraus.

Informationen zu den berufsspezifischen Anforderungen und Selbsterkundungsinstrumentarien sind auf der Website zur Verfügung zu halten. Informationen zur Feststellung der Eignung sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Registrierung auf der Website zur Verfügung zu stellen, spätestens jedoch sechs Monate vor Beginn des Studienjahres. (§ 51 Abs. 3 HG , Fassung BGBl. I Nr. 21/2015).-

5.4 Hinweis auf die Verordnung des Rektorats zu den Reihungskriterien

Das Rektorat verordnet gemäß § 50 Abs. 2 HG Regelungen für die Reihung von Aufnahme-
werberinnen und -werbern für das Bachelorstudium zum Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung
aufgrund der Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens. Die Verordnung des Rektorats wird im
Mitteilungsblatt (<http://www.phwien.ac.at/index.php/die-ph-wien/mitteilungsblatt>) kundgemacht.

5.5 Studienleistung im European Credit Transfer and Accumulation System

Zur Bewertung der Studienleistungen wird das European Credit Transfer and Accumulation System
herangezogen. Dabei entspricht ein ECTS-Credit einem Arbeitsaufwand von 25 Vollzeitarbeits-
stunden. Die Arbeitsleistungen der Studierenden, die für ECTS-Credits erbracht werden, umfassen
sowohl die Anwesenheit in der Lehrveranstaltung als auch sonstige Leistungen, die außerhalb der
Lehrveranstaltung erbracht werden müssen, z. B. die Vorbereitung auf Prüfungen. Das Arbeitspensum
eines Jahres beträgt 1500 Echtstunden und diesem Arbeitspensum werden 60 ECTS-Credits
zugeteilt.

Der Arbeitsaufwand für das Bachelor-Lehramtsstudium an der Pädagogischen Hochschule Wien
beträgt 240 ECTS-Credits. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von acht Semestern.

5.6 Beschreibung der im konkreten Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortragsreihe durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Orientierungslehrveranstaltungen (OL) dienen der Einführung in das Studium im Rahmen der Eingangs- und Orientierungsphase. Sie bieten Informationsmöglichkeiten und sollen einen Überblick über das Studium gewährleisten. Dabei unterstützen sie insbesondere die Entwicklung der Fähigkeit zur Selbstregulation, zur Planung, Organisation und Reflexion von Arbeitsprozessen und bieten Möglichkeiten Lernstrategien zu erkunden und zu reflektieren.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z. B. Literaturrecherchen oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und medien-gerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritische Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an den Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail, VOIP etc.) gewährleistet ist.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen (z. B. Atelier, Workshop, Werkstatt, Labor etc.) fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Praktika (PK) fokussieren die Arbeit, Mitarbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie die Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u. a. in Form von Pädagogisch-Praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion (Teile davon können auch virtuell absolviert werden) von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen bei. Sie können einerseits der Überprüfung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Praxis dienen oder sie sind selbst Ausgangspunkt für Theoriebildungen und Konzepte. Jedenfalls werden sie im Rahmen einer Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet. Die Kompetenzentwicklung bezieht sich auf berufsfeldbezogenes Lernen. Es empfiehlt sich im Curriculum festzuhalten, ob es sich um Inlands- oder Auslandsexkursionen handelt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsfeldbezogene Zusammenarbeit.

Tutorien (TU) sind Lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden. Sie werden insbesondere in der STEOP eingesetzt.

5.7 Auslandsstudien/Aussagen zur Mobilität im Studium

In der Gestaltung des Curriculums wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen größtmögliche Vergleichbarkeit mit Lehramtsstudien der Sekundarstufe Berufsbildung ausländischer Hochschulen und Universitäten angestrebt. Durch die in Österreich vorhandenen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen ist die direkte Vergleichbarkeit mit anderen europäischen Ländern als eher eingeschränkt zu betrachten: Durch die derzeit bestehenden Partnerschaften der Pädagogischen Hochschule Wien ist eine Vergleichbarkeit durch die individuell für die Studierenden erstellten learning agreements soweit gegeben, dass eine Anrechnung der gesamten Arbeitsleistung (ECTS-Workload), die während der Auslandsstudien erbracht wird, im Rahmen des Bachelorstudiums anerkannt wird.

Studierenden des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung wird empfohlen, Auslandsstudien und Auslandspraktika im Erasmus+ Programm für Studierende und Graduierte zu absolvieren.

Neben den professionsorientierten Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben werden:

- Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Sprachkompetenzen (Sprachverständnis, Konversation ...).
- Erwerb und Vertiefung von organisatorischen Kompetenzen durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.
- Kennenlernen und Studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive.
- Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

Die Anerkennung im Ausland absolvierter Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

5.8 STEOP – Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Curricula der Bachelorstudien sehen im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase vor. Die Lehrveranstaltungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase zugeordnet sind, sind als solche gekennzeichnet. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen dienen

- der Orientierung im Studien- und Berufsfeld,
- der Reflexion der Studienwahl,
- der Reflexion und Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs,
- der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden.

Die Beurteilungen der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen, wie sie in den Lehrveranstaltungen, die der STEOP zugeordnet wurden, beschrieben werden. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen.

Die Prüfungen der STEOP dürfen zweimal wiederholt werden. Das Studium gilt als vorzeitig beendet, wenn Studierende bei einer vorgeschriebenen Prüfung der STEOP auch bei der zweiten Wiederholung negativ beurteilt werden.

Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängerinnen- und Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des Studiums unterstützen. Es ist zulässig, diese Tutorien im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der ÖH, zu veranstalten.

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst die Module **B-1-1** und **B-1-5**.

5.9 Pädagogisch-Praktische Studien – Beschreibung des Konzepts inklusive Nachweis der erforderlichen ECTS-Credits

Auf dem Weg zu einer pädagogischen Professionalisierung nehmen die Pädagogisch-Praktischen Studien eine besondere Stellung ein und repräsentieren mit dem begleiteten Praxistransfer vom 1. bis 3. Semester, dem Orientierungsmodul im 2. Semester und dem integrierten reflektierten Praxistransfer in den Semestern 3 bis 8 einen zentralen Bereich des Studiums.

Durch ihre integrative Verankerung ermöglichen sie den Kompetenzerwerb in der Verschränkung der Bereiche Bildungswissenschaftliche Grundlagen, Fachdidaktik und Fachwissenschaften im jeweiligen Berufsfeld.

Die selbstreflektierende, ressourcenorientierte Integrationsarbeit aller Studienfachbereiche findet in der Verknüpfung mit den Praxiserfahrungen der Studierenden im Rahmen einer Coachinggruppe statt. Dabei sind Fragestellungen, die aus Praxis und Theorie erwachsen, Ausgangspunkt für vertiefende methodisch-didaktische und theoretische Auseinandersetzungen stets mit Blick auf die personenbezogenen überfachlichen Kompetenzen.

Den Studierenden stehen mit dem Studium in den Klassen an den Berufsschulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vielfältige Formen des Theorie-Praxis-Bezugs zur Verfügung.

Studierende bauen in enger Verschränkung mit den Lehrveranstaltungsangeboten aus den Studienfachbereichen berufliche Handlungskompetenz im "learning by doing" auf und lernen, ihr Handeln zu begründen, weiterzuentwickeln und wissenschaftlich zu untermauern.

Diese Studien im Bereich der beruflichen Praxis lassen sich mit Hilfe theoretischer Betrachtungsweisen strukturieren und verstehen und werden somit vermittlungsfähig und nachvollziehbar. Das Handeln ermöglicht Reflexion und Theoriebildung und das im Studium erworbene Wissen unterstützt neue Handlungsperspektiven, die wiederum in vielfältigen Praxissituationen überprüft werden können. So sind die Pädagogisch-Praktischen Studien als Forschungswerkstätten auf dem Weg zur Professionalisierung zu betrachten, in denen experimentiert, geforscht und reflektiert wird.

Der Umfang der Pädagogisch-Praktischen Studien im Bachelorstudium umfasst 40 ECTS-Credits.

Für die Pädagogisch-Praktischen Studien ist eine Anwesenheit von mindestens 80 % erforderlich. Wird dieser Prozentsatz unterschritten, so ist zu prüfen, ob eine beurteilbare Leistung vorliegt. Liegt diese nicht vor, kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt und muss wiederholt werden.

Für die Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-Praktischen Studien muss neben der Benotung nach dem Schulnotensystem eine verbale Form der Beurteilung durchgeführt werden.

5.10 Bachelorarbeit

Inhaltliche und formale Anforderungen an die Bachelorarbeit: vergleiche Prüfungsordnung.

5.11 Abschluss und akademischer Grad des Bachelorstudiums

Bachelorstudien als Zulassungsvoraussetzung zu einem Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes schließen mit dem akademischen Grad "Bachelor of Education" (BEd) ab.

5.12 Prüfungsordnung

1 GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für Bachelorstudien zur Erlangung eines Lehramtes und für BAC-Studien als Zulassungsvoraussetzung zu einem Masterstudium zur Erlangung des Lehramtes für die Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe.

2 ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN UND WISSENSCHAFTLICH-BERUFSFELDBEZOGENEN ARBEITEN

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

2.1 Beurteilung der Module

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen ...

... durch eine Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis über das gesamte Modul oder

... durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

(2) Art und Umfang der Modulprüfungen oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

(3) Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um ...

... prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer), oder um

... nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung) handelt. Nähere Angaben zu Art, Umfang und Gewichtung dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen.

(4) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen.

(5) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen und spätestens bis zum Ende des Folgesemesters abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (Studienaufträge, Portfolios/E-Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des Semesters/der Semester, spätestens jedoch bis zum Ende des Folgesemesters erbracht werden. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

(6) Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen.

2.2 Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

siehe Pkt. 10 Ziffer 2

2.3 Beurteilung von studienbegleitenden Arbeiten

siehe Pkt. 11 Ziffer 2

2.4 Beurteilung der Bachelorarbeit

siehe Pkt. 14 Ziffer 4

3 BESTELLUNG DER PRÜFERINNEN UND PRÜFER

- (1) Die Beurteilerinnen/Beurteiler der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter. Die Beurteilung kann durch Einzelprüferinnen/Einzelprüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen.
- (2) Die Beurteilerinnen/Beurteiler von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind kommissionell zu beurteilen.
- (3) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ (§ 28 Abs. 2 Z 2 HG) nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

4 PRÜFUNGS- UND BEURTEILUNGSMETHODEN

4.1 Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen u. a. in Betracht:

- schriftliche,
- mündliche,
- praktische,
- elektronische Methoden.

4.2 Die konkreten Prüfungsmethoden sind bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul in den Modulbeschreibungen, sonst durch die Lehrenden in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen, festzusetzen.

4.3 Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 1 b, 46 Abs. 1 a und 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

5 VERPFLICHTUNG ZUR INFORMATION DER STUDIERENDEN

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit im Modul über

- ... die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
- ... Art und Umfang der Leistungsnachweise (s. Pkt. 2 und 3),
- ... die Prüfungsmethoden (siehe Pkt. 4) einschließlich des Rechtes auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG,
- ... die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sowie über
- ... die Stellung des Moduls im Curriculum

nachweislich zu informieren. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

6 ANMELDEERFORDERNISSE UND ANMELDEVERFAHREN

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig, spätestens jedoch am Tag vor der Prüfung, abzumelden.

7 GENERELLE BEURTEILUNGSKRITERIEN

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Besteht für einzelne Lehrveranstaltungen ein festgelegter Prozentsatz der Anwesenheitsverpflichtung, so ist bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes zu prüfen, ob eine beurteilbare Leistung vorliegt. Liegt diese nicht vor, so kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt werden und muss wiederholt werden.
- (3) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
- (4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
- (5) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
- (6) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
- (7) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
- (8) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
- (9) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (10) Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
- (11) „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
- (12) „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

8 ABLEGUNG UND BEURKUNDUNG VON PRÜFUNGEN

- (1) Jede Beurteilung/Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist auf Verlangen dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 durch Ausstellung eines Zeugnisses/einer Teilnahmebestätigung zu bescheinigen und jedenfalls in der Studierendenevidenz § 53 Abs. 2 HG 2005 schriftlich zu vermerken.
- (2) Den Studierenden ist auf ihr Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

9 STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE

- (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist im ersten Semester eine STEOP vorzusehen, die der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion der Studienwahl, der Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dient.
- (2) Die STEOP umfasst die Module B-1-1 und B-1-5 zu je 5 ECTS-Anrechnungspunkten des 1. Sem.. Das Modul B-1-1 und das Modul B-1-5 wird durch Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen.
- (3) Für jede Modulprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung sind mindestens zwei Termine pro Semester festzusetzen, um die Absolvierbarkeit der STEOP sicherzustellen.
- (4) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen. Der positive Erfolg bei allen Modulprüfungen oder sonstigen Leistungsnachweisen über die Module der STEOP berechtigt zur Absolvierung der weiteren Module und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

10 SCHULPRAKTISCHE AUSBILDUNG IM RAHMEN DER PÄDAGOGISCH-PRAKTISCHEN STUDIEN

(1) Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in der schulpraktischen Ausbildung herangezogen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
- ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
- ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
- inter- und intrapersonale Kompetenz.

(2) Die Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung erfolgt im ersten und zweiten Semester nach der Beurteilungsart „mit/ohne Erfolg teilgenommen“, in den Folgesemestern nach der fünfstufigen Notenskala und in allen Semestern auch in verbaler Form.

(3) Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.

(4) Die semesterweise Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung erfolgt durch die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin oder den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage eigener Leistungsfeststellungen.

(5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „ohne Erfolg teilgenommen“ oder „Nicht genügend“ lauten, so ist der zuständigen Institutsleiterin oder dem zuständigen Institutsleiter zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen.

(6) Die oder der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Der oder dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

(7) Bei drohender negativer Beurteilung sowie im Rahmen der Wiederholung der schulpraktischen Ausbildung nach negativer Beurteilung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine Prüfungskommission zu bilden. Diese besteht aus der zuständigen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem zuständigen Lehrveranstaltungsleiter und einer weiteren fachlich qualifizierten Lehrkraft (Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission hat gemäß Punkt 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung zu erfolgen).

11 STUDIENBEGLEITENDE ARBEITEN

(1) Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z. B. Portfolio/ E-Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

(2) In den Modulbeschreibungen sind die den jeweiligen Modulen zugeordneten Anforderungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie die vorgesehenen Beurteilungsmethoden auszuweisen.

12 PRÜFUNGSWIEDERHOLUNGEN

(1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der oder dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss. Gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 HG gilt das Studium als vorzeitig beendet, wenn die oder der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

(2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der oder dem oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert wird. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission hat gemäß 5.12. Unterpunkt 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung zu erfolgen, wobei bei Stimmgleichheit oder Nichteinigung der oder dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zukommt.

(3) Wiederholungen in der STEOP:

Die Prüfungen oder anderen Leistungsnachweise über die Module der STEOP dürfen nur zweimal wiederholt werden. Hinsichtlich der Zusammensetzung und des Abstimmungsprozesses der Prüfungskommission bei der letzten Wiederholung findet Abs. 2 Anwendung.

Gemäß § 59 Abs. 2 Z 7 HG gilt das Studium als vorzeitig beendet, wenn die oder der Studierende bei der vorgeschriebenen Prüfung der STEOP auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

(4) Wiederholungen der schulpraktischen Ausbildung:

Bei negativer Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung steht dem/der Studierenden, gemäß § 59 Abs. 2 Z 6 HG nur eine Wiederholung zu. Bei insgesamt zweimaliger negativer Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung gilt das Studium als vorzeitig beendet.

(5) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 3 HG auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen. Dies gilt auch für die STEOP.

(6) Für Wiederholungen positiv beurteilter Prüfungen oder anderer Leistungsnachweise fehlt die rechtliche Grundlage.

(7) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

(8) Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen.

13 RECHTSSCHUTZ UND NICHTIGERKLÄRUNG VON PRÜFUNGEN

(1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.

(2) Betreffend die Nichtigkeitserklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

14 BACHELORARBEIT

(1) Im Bachelorstudium ist eine Bachelorarbeit abzufassen. Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die nach den Regeln guter, anerkannter wissenschaftlicher Praxis im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu verfassen ist.

(2) Die „Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Wien für das Verfassen der Bachelorarbeit“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und sind auf der Website der Pädagogischen Hochschule Wien zu veröffentlichen.

(3) Die Beurteilerin oder der Beurteiler der Bachelorarbeit ist die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter der individuell gewählten Lehrveranstaltung.

(4) Die Beurteilung kann durch eine Einzelprüferin oder einen Einzelprüfer oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen. Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so findet Punkt 5.12 Unterpunkt 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung auf den Abstimmungsprozess Anwendung.

(5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas der Bachelorarbeit durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F., zu beachten.

(7) Die Bachelorarbeit kann insgesamt maximal vier Mal zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage ist die Bachelorarbeit jedenfalls kommissionell zu beurteilen. Hinsichtlich der Zusammensetzung und des Abstimmungsprozesses der Prüfungskommission bei der letzten Wiederholung findet Punkt 5.12 Unterpunkt 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung Anwendung.

(8) Nach viermaliger Vorlage und viermaliger negativer Beurteilung der Bachelorarbeit gilt das Studium als vorzeitig beendet.

15 ABSCHLUSS DES BACHELORSTUDIUMS UND GRADUIERUNG

Die Graduierung zum Bachelor of Education (BEd) erfolgt, wenn alle Module des Bachelorstudiums positiv beurteilt worden sind, die Beurteilung der Bachelorarbeit positiv ist.

5.13 In-Kraft-Treten

PH Wien

Datum der Erlassung durch das Hochschulkollegium:..... 03.10.2016
Datum der Genehmigung durch das Rektorat:..... 16.03.2016
Datum der Stellungnahme durch den Qualitätssicherungsrat:..... 11.04.2016
Datum und Kenntnisnahme durch den Hochschulrat:..... 20.03.2016
Datum der Kenntnisnahme durch das BMB: 19.08.2016

PH Niederösterreich

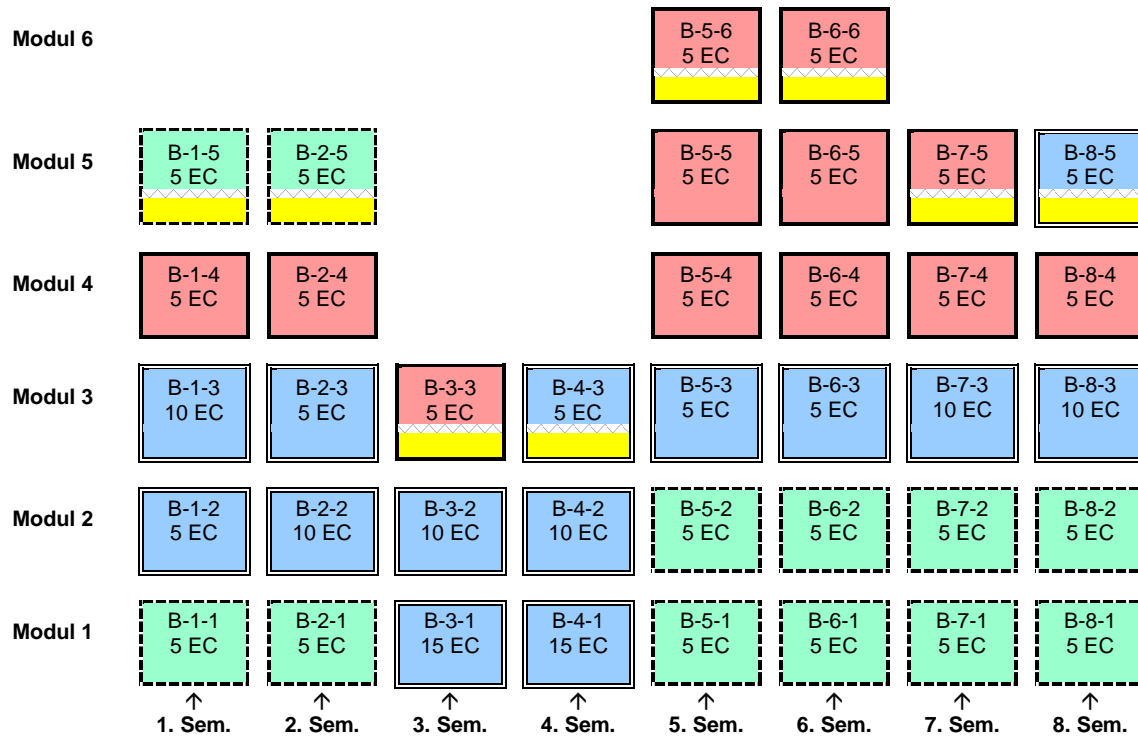
Datum der Erlassung durch das Hochschulkollegium:..... 29.02.2016
Datum der Genehmigung durch das Rektorat:..... 01.03.2016
Datum der Stellungnahme durch den Qualitätssicherungsrat:..... 11.04.2016
Datum und Kenntnisnahme durch den Hochschulrat:..... 01.03.2016
Datum der Kenntnisnahme durch das BMBF: 19.08.2016

5.14 Übergangsbestimmungen





Studierende von BAC-Studien die ihr Studium nach den vor In-Kraft-Treten der Novelle des HG 2005 mit BGBl. I Nr. 124/2013 geltenden Rechtsvorschriften begonnen haben, haben dieses nach den zu Beginn des Studiums geltenden Rechtsvorschriften fortzusetzen (vgl. § 82 d HG 2005).

6 Aufbau und Gliederung des Studiums

6.1 Studienfachbereiche und Studienarchitektur



Legende zu den Studienfachbereichen

	BWG
	FD
	FW
	PPS

Erläuterung zur Modulbezeichnung

B-1-3

B = Bachelor

1 = 1. Semester

3 = 3. Modul im 1. Semester

6.2 Verteilung der EC im Studium

6.2.1 Angaben zur Gesamtverteilung im ECTS

Gesamtanzahl EC: 240

Basisverteilung ECTS-Credits	BWG	FW	FD	Gesamtsumme
	60	120	60	240
davon PPS	10	10	20	40
davon BAC-Arbeit	6	0	5	11

6.2.2 Angaben zur Verteilung der ECTS-Credits auf die Studienfachbereiche (SFB) und Semester

SFB	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Summe
BWG	10	10	0	0	10	10	10	10	60
FW	15	15	25	30	5	5	10	15	120
FD	5	5	5	0	15	15	10	5	60
Summe	30	30	30	30	30	30	30	30	240

Erläuterungen

Die Bachelorarbeit mit 11 ECTS-Credits ist in den Studienfachbereichen integriert.

Die oben angeführte Verteilung der EC bezieht sich auf ein berufsbegleitendes Modell. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und Fachdidaktik können jeweils bis max. 30 ECTS-Credits für eine Berufspraxis mit pädagogischen Anteilen angerechnet werden.

Für berufsfachliche Grundlagen können max. 120 ECTS-Credits für eine mind. dreijährige fach-einschlägige Berufspraxis angerechnet werden. Falls keine mindestens dreijährige facheinschlägige Berufspraxis vorliegt, können maximal 60 ECTS-Credits angerechnet werden.

6.3 Modulübersichten

6.3.1 Modulübersicht Bildungswissenschaftliche Grundlagen

B-1-1 Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
BWG	Ringvorlesung - Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen	VO	3	2,0	22,5	52,5	npi	ja
BWG	Vertiefung - Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi	ja

B-2-1 Entwicklungsprozesse und Bildungsbiografie

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
BWG	Lern-, entwicklungs- und kommunikationspsychologische Grundlagen	VO	2	1,0	11,25	38,75	npi	-
BWG	Individuelle Entwicklung	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-
BWG	Kommunikation und Interaktion von LehrerInnen	UE	1	1,0	11,25	13,75	pi	-

B-5-1 Wissenschaft und Forschung – Bachelormodul

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
BWG	Einführung in die Wissenschaftstheorie und Forschungsgrundlagen	VO	2	1,0	11,25	38,75	npi	-
BWG	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	SE	2	2,0	22,5	27,5	pi	-
BWG	Verfassung wissenschaftlicher Texte - Bachelorarbeit	AG	1	0,0	0,0	25,0	pi	-

B-5-2 Lehren und Lernen

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
BWG	Lehren und Lernen	VO	2	1,0	11,25	38,75	npi	-
BWG	Lehren und Lernen	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-

B-6-1 Leistungsmessung und Evaluation

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
BWG	Schultypenspezifisches Schulrecht	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-
BWG	Leistungsfeststellung in der Berufsbildung	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-

B-6-2 Bildung im gesellschaftlichen Kontext

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
BWG	Bildung im gesellschaftlichen Kontext	VO	2	1,0	11,25	38,75	npi	-
BWG	Entwicklungen in der Wissens- und Informationsgesellschaft	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-

B-7-1 Pädagogische Professionalität

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
BWG	Professionelles Selbstmanagement	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-
BWG	Gesetzliche Grundlagen im Schulrecht	VO	2	1,0	11,25	38,75	npi	-

B-7-2 Wissenschaft und Berufsbildungsforschung – Bachelormodul

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
BWG	Anwendung von wissenschaftlichen Methoden - Bachelorarbeit	AG	5	2,0	22,5	102,5	pi	-

B-8-1 Bildung – Diversität – Intersektionalität – Inklusion

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
BWG	Bildung - Diversität - Intersektionalität - Inklusion	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-

B-8-2 Schul- und Klassenklima

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
BWG	Gruppenprozesse	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-
BWG	Konfliktmanagement	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-

6.3.2 Modulübersicht Fachwissenschaften

B-1-2 Medien und Arbeitsmaterialien

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Informations- und Kommunikationstechnologien für den Unterricht	UE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-
FW	Unterrichtsmittel entwickeln	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-

B-1-3 Grundlagen des Berufsfeldes 1

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Grundlagen Fachwissenschaft 1	SE	10	6,0	67,5	182,5	pi	-

B-2-2 Grundlagen des Berufsfeldes 2

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Grundlagen Fachwissenschaft 2	SE	10	6,0	67,5	182,5	pi	-

B-2-3 Fachbezogenes Projekt- und Prozessmanagement und digitale Kommunikation

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Projektmanagement	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-
FW	Angewandte Informatik	UE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-

B-3-1.1 Spezialisierung des Berufsfeldes 1 – allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Politische Bildung	SE	15	6,0	67,5	307,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Politische Bildung 1	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Politische Bildung 2	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Politische Bildung 3	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Deutsch und Kommunikation	SE	15	6,0	67,5	307,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Deutsch und Kommunikation 1	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Deutsch und Kommunikation 2	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Deutsch und Kommunikation 3	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Berufsbezogene Fremdsprache	SE	15	6,0	67,5	307,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Berufsbezogene Fremdsprache 1	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Berufsbezogene Fremdsprache 2	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Berufsbezogene Fremdsprache 3	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-

B-3-1.2 Spezialisierung des Berufsfeldes 1 – fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Spezialisierung Fachwissenschaft 1	SE	15	6,0	67,5	307,5	pi	-

B-3-2 Spezialisierung des Berufsfeldes 2

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Spezialisierung Fachwissenschaft 2	SE	10	6,0	67,5	182,5	pi	-

B-4-1.1 Spezialisierung des Berufsfeldes 3 – allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Politische Bildung	SE	15	6,0	67,5	307,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Politische Bildung 4	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Politische Bildung 5	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Politische Bildung 6	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Deutsch und Kommunikation	SE	15	6,0	67,5	307,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Deutsch und Kommunikation 4	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Deutsch und Kommunikation 5	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Deutsch und Kommunikation 6	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Berufsbezogene Fremdsprache	SE	15	6,0	67,5	307,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Berufsbezogene Fremdsprache 4	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Berufsbezogene Fremdsprache 5	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-
FW	Fachwissenschaften Berufsbezogene Fremdsprache 6	SE	5	2,0	22,5	102,5	pi	-

B-4-1.2 Spezialisierung des Berufsfeldes 3 – fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Spezialisierung Fachwissenschaft 3	SE	15	6,0	67,5	307,5	pi	-

B-4-2 Spezialisierung des Berufsfeldes 4

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Spezialisierung Fachwissenschaft 4	SE	10	6,0	67,5	182,5	pi	-

B-5-3 Informationstechnologie und Sprache

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Arbeitssprache Englisch	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-
FW	Informatik für Unterricht und Wissenschaft	UE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-

B-6-3 Sozioökonomische Bereiche der Berufsbildung

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-
FW	Politische Bildung	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-

B-7-3 Vertiefung des Berufsfeldes 1

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Vertiefung Fachwissenschaft 1	SE	10	6,0	67,5	182,5	pi	-

B-8-3 Vertiefung des Berufsfeldes 2

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Vertiefung Fachwissenschaft 2	SE	10	6,0	67,5	182,5	pi	-

6.3.3 Modulübersicht Fachdidaktik

B-1-4 Allgemeine fachdidaktische Grundlagen des Fächerbündels

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Professionelle Lehrplaninterpretation und Umsetzung	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-
FD	Unterricht durchführen und evaluieren	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-

B-2-4 Kommunikation und Kompetenzen

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Rhetorik und Sprachpflege	UE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-
FD	Kompetenzorientierung	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-

B-5-4 Persönlichkeit und Kooperation

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Persönlichkeitsbildung und soziale Kompetenz	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-
FD	Medien und Methoden im Unterrichtsprozess	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-

B-5-5.1 Vertiefung des jeweiligen Fächerbündels 1 – allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Vertiefung des Fächerbündels der betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände 1	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-
FD	Vertiefung des Fächerbündels der allgemein bildenden Unterrichtsgegenstände 1	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-

B-5-5.2 Vertiefung des jeweiligen Fächerbündels – fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Vertiefung des Fächerbündels der fachtheoretischen Unterrichtsgegenstände	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-
FD	Vertiefung des Fächerbündels der fachpraktischen Unterrichtsgegenstände	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-

B-6-4 Evaluation und Kompetenzen

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Lernergebnisse im Fachbereich	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-
FD	Überfachliche Kompetenzen	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-

B-6-5.1 Vertiefung des jeweiligen Fächerbündels 2 – allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Vertiefung des Fächerbündels der betriebswirtschaftlichen Unterrichtsgegenstände 2	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-
FD	Vertiefung des Fächerbündels der allgemein bildenden Unterrichtsgegenstände 2	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-

B-6-5.2 Vertiefung des jeweiligen Berufsfeldes – fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Vertiefung des Berufsfeldes Technik, Gewerbe und Industrie	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-
FD	Vertiefung des Berufsfeldes angewandte Chemie und Biotechnologie	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-
FD	Vertiefung des Berufsfeldes Tourismus, Gastronomie und Lebensmittel	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-
FD	Vertiefung des Berufsfeldes Dienstleistung	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-
FD	Vertiefung des Berufsfeldes Gesundheit, Bewegung, Ernährung und Schönheit	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-
FD	Vertiefung des Berufsfeldes Kunst, Design und Gestaltung	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-
FD	Vertiefung des Berufsfeldes Informations- und Kommunikationstechnologie	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-
FD	Vertiefung des Berufsfeldes Bau- und Baunebengewerbe	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-

B-7-4 Diversität und Individualisierung

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Fachdidaktische Aspekte zu Heterogenität und Individualisierung	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-
FD	Lernprozesse individuell begleiten	SE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-

B-8-4 Fachdidaktik – Bachelormodul

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Fachdidaktische Spezialisierung - Bachelorarbeit	AG	5	2,0	22,5	102,5	pi	-

6.3.4 Modulübersicht Pädagogisch-Praktische Studien

B-1-5 Theoretische Grundlagen in der pädagogischen Praxis 1

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
BWG	Schultypenspezifisches Schulrecht und Schuladministration	SE	3	1,0	11,25	63,75	pi	ja
BWG	Begleiteter Praxistransfer 1	UE	2	2,0	22,5	27,5	npi	ja

B-2-5 Theoretische Grundlagen in der pädagogischen Praxis 2

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
BWG	Schulpraktische Übungen 1	UE	2	1,0	11,25	38,75	npi	-
BWG	Begleiteter Praxistransfer 2	UE	3	2,0	22,5	52,5	npi	-

B-3-3 Vermittlung von beruflichen Basiskompetenzen

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Begleiteter Praxistransfer 3	UE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-

B-4-3 Fachspezifisches Wissen in der Praxis 1

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Schulpraktische Übungen 2	UE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-

B-5-6 Unterrichtskonzepte in der Praxis 1

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Schulpraktische Übungen 3	UE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-

B-6-6 Unterrichtskonzepte in der Praxis 2

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Schulpraktische Übungen 4	UE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-

B-7-5 Interkulturell handeln und Diversität nutzen

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FD	Schulpraktische Übungen 5	UE	2	1,0	11,25	38,75	pi	-
FD	Interkulturelle Praxis	SE	3	2,0	22,5	52,5	pi	-

B-8-5 Fachspezifisches Wissen in der Praxis 2

SFB	Lehrveranstaltungen	LVA Art	EC	SWSt (45)	bStd (60)	uStd (60)	P-Art	STE-OP
FW	Schulpraktische Übungen 6	SE	5	3,0	33,75	91,25	pi	-

6.4 Studienverlauf – Voraussetzungsketten

Modul 6					B-4-3	B-4-3		
Modul 5	Lt. HZV	STEOP			B-5-4	B-5-5	B-5-6 B-6-6	B-5-6 B-6-6
Modul 4	STEOP	STEOP			B-1-4 B-2-4	B-5-5	B-6-5	B-5-1
Modul 3	STEOP	STEOP	B-2-5	B-3-3	B-4-2	B-4-2	B-4-2	B-4-2
Modul 2	STEOP	STEOP	B-3-1	B-4-1	STEOP	STEOP	B-5-1	STEOP
Modul 1	Lt. HZV	STEOP	B-2-3	B-3-1	STEOP	STEOP	STEOP	STEOP
	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.

Die aktuellen Modulbeschreibungen finden Sie nach erfolgter Immatrikulation und Inskription in PH Online.

